

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)**

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

**Schauenburg, Ludwig**

**Oldenburg, 1894**

Anlage zu Capitel II, Nr. 6.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4761**

Quamobrem et officii, mihi clementer demandati, jam est, una cum Reverendis Dn. Pastoribus, mea Inspectioni subjectis, debita subjectione et obedientia sequi Episcopum nostrum, in hoc territorio, supremum, atque propriis subscriptionibus ostendere et contestari veram illam Confessionem, quae singulari Dei beneficio inter nos viget, vigebitque usque ad seculi Consummationem.

Fiat optime Jesu! fiat Amen!  
Anno reparatae salutis, quem enumerat  
Votum tale!

**F**ides et **p**ietas se**M**per f**L**oreant **I**n **C**hr**I**sto!

(1654.)

1. Cor. 15, v. ult.

Itaque Fratres mei dilecti firmi estote et immobiles, abundantes in opere Domini Semper, scientes quod labor vester non erit inanis in Domino.

Sequuntur Nomina eorum, qui hoc tempore in Ecclesiis Statlandicis et Butjadanis Evangelium Christi docent.

M. Hinricus Gerkenius, Pastor Golzwardensis Ecclesiarum in Statlandia et Butjadia p. t. Antistes mpp.

Tilemannus Dethardt, past. Rodenkirchensis venerandi ministerii in Statlandia senior.

Mag. Gerhardus Hannekenius, past. Blexensis senior ministerii in Butjadia.

Joh. Fabricius, past. Stollhammensis mpp.

Melchior Meier, Past. Langwardensis mpp.

Erasmus Reinholdus, Pastor Abhusanus mpp.

Josias Christianus Debelius, Pastor Waddensis mpp.

Johannes Rudolphus Gryphiander, Pastor Tossensis mpp.

M. Henricus Gerkenius junior, Pastor Athenensis mpp.

M. Johannes Preussmann, Pastor Burhavensis mpp.

Henricus Burchardus, Pastor Eckwardensis mpp.

Anthon Gunther Bloccius, Pastor Esenshammensium, manu et mente.

Anthon Günther Faselius, Pastor Sweiensium mpp.

Anthon Günther Langhorst, Pastor in Rodenkirchen mpp.

Jacobus Töpfer, Past. Ovelgönnensis mpp.

Sint unum, maneant unum, fateantur et unum.

Dogma Dei verum, qui sacro in ordine docent.

## **Anlage zu Capitel II, Nr. 6.**

**Abschied für Bardenfleth de 1609.**

Demnach der Wohlgeborner Her Herr Anthon Günther Graf zu Oldenburg undt Delmenhorst, Herr zu Zehver undt Knipphausen, unser Würdige Herr, uns Untenbenannten S. H. verordneten Visitatorn gnädiglich ufferlegt undt bevohlen in vorstehender Visitation die fürfallenden Mängel bestermaßen zu remedyrn, zu ändern undt abzu-



schaffen, undt darbey der Kirchen undt Gemeinde zu Barneslethe auch etlicher dergleichen defect undt gebrechen sich ereigent, So haben wir umb desto mehrer Richtigkeit willen, nachfolgenden Abschied eröffnet undt hinterlassen.

1. Vorerst erinnern wir nochmals den Pastorn Walthenum Hixen, Cüstern Lühder Mohrbecken undt die Kirchengeschworenen, hinsüro dasjenige, was ihnen in denen ihnen vorgelesenen fragestücken proponieret undt vorgehalten, mit allem Bleis undt ernst für Augen zu halten undt deme allerdinges zu geleben. So auch darbei einiger Mangel oder Gebrechen sich zutragen wollte, solches ungesäumt an das gräfliche Consistorium gelangen zu lassen undt sich bei demselbigen gebuerlichen Bescheides zu erholen.

2. Zum andern soll der Pastor seine Zuhörer ernstlich ermahnen, Weil nach diesem allerwegen auf den ersten Freitage in jedem Monat die Vitanej gesungen undt der Catechismus geprediget werden soll; daß sich die Kirch=Spielleute, zu vorrichtung solches gemeinen Gebets undt den Catechismuspredigten mit Eifer undt Bleis einstellen, undt hat der Pastor solches allerwegen den Sontag zuvor öffentlich von der Kanzel abzukündigen.

3. Zum dritten soll der Pastor seine Zuhörer ernstlich vermahnen, die Beicht undt Empfangung des hochwirdigen Abendtmals nicht allein auf die hohen Festtage zu Sparen, sondern sich auch des Sontags der hochheilig ist, aus christlichem eiffer undt mit feiner Andacht undt Erbarkeit darzu zu finden.

4. Demnach wir auch mit höchstem verdruß erfahren, daß in diesem Kirch=Spiel etliche Betagte und auch junge Leute anzutreffen, welchen in zehen, funfzehen undt mehr Jahren, ja wol die Zeit ihres Lebens nicht zum Tische des Herrn gewehsen; Gottes Wort undt die Predigt aus lauterem teuflischem Muthwillen bis dahero verachtet; Alß soll der Pastor förderlichst solche Personen, deren wir ist so schleunige nicht mechtige werden können, mit allem Ernst dahin ermahnen, weisen undt anhalten, das sie solch Gottlos ergerlich leben ohne weiteren Berzuge abstellen, undt andern Christen sich gleich bezeugen. Da aber solches bei Ihnen nicht hasten, sondern sie in ihrem Gottlosen Wehsende vortfahren würden, soll ehr solches dem consistorio anmelden, auch diese muthwillige Verächter Gottes und des heiligen Abendtmals nicht zu Gebattern bey der Tauffe verstaten, sondern als anrüchtige Leute davon abweisen, do sie auch vor der Befehrung, Todts verfahren möchten Ihnen die gewonliche Ceremonien mit Leuten, Besingen, auf dem Kirchhofe zu begraben keinesweges wiederfahren lassen, sondern sich der Kirchenordnung sub tit. „Von Begräbnissen“ allerdinges gemäs verhalten.

5. Dieweillen auch ein schendtlicher Mißbrauch ist, daß die Leute, was ihnen etwan von ihren Nächsten zu nahe geschehen, oder etwas gestohlen undt entwendet, derhalben in etlichen verschiedenen Kirchspiels=Kirchen drey Sontage nacheinander, ein gemein Gebet thun lassen wollen undt, ihre Bettel auf die Canzel schicken undt umb solcher nichtigen geringschätzigen dinge willen ihren Nächsten zu Schaden undt Verderb des gemeinen Gebets bisweilen ihn gahr in den Bann zu thun begehren, da doch der Thäter weder dem Ankläger noch dem Pastorn bekandt, man auch nicht wider sondern für seine Feinde bitten



und das Uebrige Gott und der weltlichen Obrigkeit beuehlen soll, so soll der Pastor hier immer gute Vorsichtigkeit gebrauchen, den Leuten hiermit nicht willfahren, noch das gemeine Gebet mit solchen leichtfertigen Dingen profanieren undt verunheiligen lassen.

6. Deswillen auch leider undt Gott erbarme es, Insonderheit in diesem Kirch=Spiele im schwange gehet; das die Leute Mannes undt Weibespersonen, Iha auch unmündige Kinder so über alle maßen schrecklich fluchen und schwören, Gottes marter undt Wunden, Todt, Blut, Sacrament mit ihren gotteslästerlichen Zungen, ihren Neben=Christen zum Verderb undt schande an den Hals, auch etliche viele Teuffel ins Leib wünschen, das Himmel und Erden darüber erzittern möchte. So soll der Pastor solchen Gotteslästerern das gesetz rechtschaffen scherfen undt sie ermahnen davon abzustehen. Würde solches nicht helfen, wirdt mit Gottes Hülffe die Gnädige Landesobrigkeit solche heillose Leute vermüge der heiligen römischen Rechtsordnungen an Leib undt Lebendt straffen.

7. Demnach auch die Erfahrung bezeuget, das dies Orts etliche Leute ungeschueet viele Ihar hero in offentlicher Huererey leben, ihre gewissen Huren undt Beyschläferinnen haben, undt mit denen in den Tag hinein leben; nicht anders, als wen solch gottloses wesendt in dieser löblichen Graffschafft erlaubet wehre, Iha ihrer etliche solche Huren undt Buben noch fein zu sich in ihre Häuser und auff ihre Hofz=Möhre einnehmen und dergestalt sie in ihrer Bosheit sterken, So soll der Pastor mit allem Ernst solchen Huren undt Buben, Hurenwirth undt leichtfertige Personen offentlich von der Canzel straffen undt sie nebendt dem Vogt ermahnen, Bues zu thun, sich solcher Händel undt Wandels zu enthalten, die gethane eheliche Verlöbniße mit dem Kirchgang in kurzem dazu anbestimpter Frist zu vollenziehen, oder gerichtlich gewärtig zu sein, daß anderer gestalt mit ihnen umgesprungen, Huren undt Buben zum Lande hinaus gejagedt, den Hurenwirth die Häuser über den Köpfen eingerissen, oder anderer gestalt sie verstraffet werden sollen, wie denn gegen dieselbigen auch die bereits vermerkte Straffe außdrücklich reserviret wirdt.

8. Als auch Bericht einkombt, das mehr Gebattern als obvorgedachter unseres gnädigen Herrn Mandat zuläßet, bisweilen auch wohl unmündige Kinder, die ihre 14 Ihar noch nicht erreicht, bei der Tauffe gebeten, das auch viele Gebattern nicht Persönlich erscheinen, noch Jemandt an ihre Stelle, da sie nicht persönlich kommen konnten verordnet, dadurch in effectu solch mandat vernichtigiert undt eludiert undt nur allein des Gebattern gelt erbettelt wirdt, So soll solches hiermit außdrücklich abgeschaffet undt verboten undt Vogt undt Pastorn ein wachendes Auge hierauf zu haben, anbevohlen sein.

9. Wie denn auch den Vogt sambt Auskündigern sonst mit allem Ernst undt Bleis undt bei Vermeidung des Gnädigen Landesherrn Ungnadt in allen Punkten, aber S. H. veierlich publicirtes mandat halten undt insonderheit dahin sehen soll „damit auf Sontagen den ganzen Tag, die anderen Feiertage aber unter der Predigt mit Torff, Heugarben fahren, Pflüggen, Eggen undt mit aller anderen Handt=arbeit eingehalten, undt die muthwilligen Verbrecher, der gebuer mit Aus Spannung der Pferde bis zum abtrage gestraffet werden mögen.“



10. Demnach sich auch befindet, daß die Kindesbetterinnen bisweilen ihre Sechswochen nicht aushalten, bisweilen 8, 10, 12 undt mehr Wochen bey gesunden Leibe im Hause beliegen bleiben, also zu frühe oder zur rechter Zeit nicht zur Kirchen kommen undt ihren Kirchgang halten, dardurch sich so langer von dem Hofdienst zu freien, Soll solches hinfüro bei vermeidung willkürlicher Straff eingestellet, undt die Verbrecherinnen vom Pastoren angezeichnet werden.

11. Alldieweil man auch vormerket das allgemeinlich des Sontags undt auf anderen Feyertagen unter dem Singen auch unter der Predigt Ruchlose leute umb der Kirchen spazieren, auf dem Kirchhofe müßig stehen undt da sie Gottes Wort hören sollten, zumittelst ihre schelmerey undt geschwaß miteinander treiben, So sollen Vogt undt Auskündiger darauff Achtunge geben, undt Bleis vorwenden, damit solche Verächter undt entheiliger des Sabbaths mit allem Ernst angesehen undt gestraffet werden.

12. Wie denn in sonderheit auch dem Vogt undt seinen Rathleuten bey ihren Pflichten undt Eiden sich sollen angelegen sein lassen, auf die Krüger Achtung zu geben, damit unter der Predigt kein Bier noch Brantwein versendet werde bei Vermeidung der Straffe, so von dem gnädigen Landesherrn darauff gesetzt ist.

13. Sintemahl sich auch befindet, wann Bräutigamb undt Braul undt zwar auf den Späten nach Mittage nach der Kirchen zur copulation kommen, das sie vollbezechte Gesellschaft mit sich bringen, welche in der Kirchen undt auf dem Kirchhofe allerhandt Unlust undt tumult mit Ruesffen, Schreien, Brautschlägen aus- undt einlauffen undt andere Leichtfertigkeiten anrichten, Iha mit Spießsen, Forken, Rappiren undt anderen wehren bis für den Altar treten, nicht anders, als ob man nicht betten, sondern fechten wolte. So sollen der Pastor selbigen Nachmittages solchen Personen die Kirche nicht offnen, noch sie copulieren, sondern sie bis auf folgenden Tages abweisen, der Vogt undt seine Rathleuthe auch auff solche Gefellen achtung geben, ihnen zu Zeiten die Wehren mit gebührendem Ernst abgürten undt zur Kirchen hinauswerffen, undt dergleichen Verbrecher wonicht gar beim Kopff nehmen, dennoch zu Register setzen, da sie alsdann woll sollen gefunden werden.

14. Dieweilen es auch kein geringer Uebelstand in diesem Kirchspiel ist, das die Eltern sogar wenig undt untfließig ihre Kinder dem Küster zur Schule schicken, undt also ganz undtverantwortlicher weiße aus ihren Kindern lauter grobe Eßel undt untüchtige Leuthe ziehen, undt auffwachßen lassen, So soll der Pastor nicht unterlassen, in seinen Predigten die Zuhörer zu vermahnen ihr eigenes beste hierunter zu betrachten, damit nicht nott sey, deshalben ein ander einsehendt zu haben.

15. Ferner werden der Vogt, Pastor undt Kirchengeschworenen hiermit angewiesen, sowol dies Ortes als in anderen wolbestallten undt benachbarten Kirchen geschicht, alle Sontage durch einen Kirchengeschworenen oder den Küster mit dem Klingbeutel die Almoßen zu sambeln, darvon Register zu halten undt zu gelegner Zeit was einkomt unter die Rechten Hausarmen zu verteilen.

16. Sintemahl auch an den Kirchsteggen undt Hauspfaden großer Mangel befunden wirdt, darüber sowol die Leute ingemein,



als auch die Pastoren undt Schüler insonderheit bei Winter undt bösen Wetterzeiten merklich verhindert werden die Kirchen, Schulen, Kranken undt Kindelbetterinnen zu besuchen, So wirdt hiermit ebenmäßig dem Bogt ernstlich anbevohlen, fleißiger Aufsicht darauff zu haben undt unvorzüglich zu Vorschaffung, das taugliche breite Stegen bequemlichen gelegt, die Fußpfade unterhalten werden, auch im Fall der Wiederpenstigkeit die Untwilligen umb 17 grothen, so oft sie straffbar befunden werden, zu behuff der Armen zu brüchen, undt zu straffen.

17. Alß sich auch die Kirchengeschworne beklaget, das ihre Kirchenmeyre ihnen noch mit alter Heure verhasstet undt dieselbigen gemeiniglich nicht zu rechter Zeit bezalten, sie alsdes vergebliche nachmahnen haben müßten, So ist ihnen erlaubt, wosern die Heuremeyrer zwischen dies undt nachkünstiger Weihnachten ihre nachstendige Heur auch dieselbige nicht alle Jahr zur rechten Zeit abtragen undt bezahlen, das sie alsdann des Landes verlustig sein, solches anderen wiederumb eingethan werden, undt sie dennoch die Alte Schult entrichten undt darauff verpsendet werden sollen.

Des zur Bekundt haben wir Gotfridus Sluterus, der heil. Schrifft Doctor, Anthonius Heringius, beider Rechten Licentiat undt M. Hermannus Veltstenius, Gräfliche Oldenburgische respective Superintendentens Hoff undt consistorial Rätthe undt verordnete Visitatorn diesen Abschiedt mit eigenen Henden unterschrieben. Geschehene zur Barnefleete am 7. Novemb. Anno 1609.

## Anlage zu Capitel II, Ar. 7.

### Propositio generalis.

Demnach leider! die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bei diesen letzten Zeiten der Welt, nicht allein die Landstraffen und plagen, nemlich Krieg, Wasserfluthen, Feuersbrünste, teure Zeiten, Ungewitter, Mißwachsunge, Krankheiten und dergleichen in's gemein continuiren, Sondern auch dieser Ortter Gott auß gerechtem Zorn hin und wieder den einzelnen oder Privatpersonen an der Viehzucht, ackerbau, gartenfrüchten, Fischfang, häuslicher Nahrung oder handel, Damm und teichen, wie auch gerathung der Eheleute, Kinder, gesindes, befreundter und nachbaren, seinen segen entziehet, und aber hierzu die fortschwebende, vielfältige sünde, schande und laster, nebst der Hertigkeit menschlicher gemüther und schlecht verspürter Besserung des Lebens große ursach geben:

Alß hat der Hochgeborne, Unser allerseits gnediger Graff und Herr, auß landesväterlicher sorgfeltigkeit und christlichem eiffer, in gnaden anbefohlen, daß man auffen lande eine Visitation, respectie an der Kirchen, schulen und armenhäusern, ländereyen, aufkünften, geldern, gerechtigkeiten und übrigen beschaffenheiten, vornemlich an den hierzu gehörigen und anderer eingepfarnten Personen lehr, leben und wandel mit allem ernst wieder anstelle, nach den vorhin aufgezeichneten mangeln inquire und ob sich eßliche neuerungen, in gleichen ob die Dabevor